


FEA Kollegs in der EKBO

Die "Fortbildung in den ersten Amtsjahren" (FEA) dient der praxisnahen, berufsbegleitenden Fortbildung von Pfarrern und Pfarrerinnen im Entsendungsdienst.

Kirchenrechtlich ist die Teilnahme geregelt, durch

- das „Kirchengesetz zur Zustimmung und Ausführung des Pfarrdienstgesetzes der EKD, vom 29. Oktober 2011“ (KABl. S. 187)
- die „Verwaltungsvorschrift über die Fortbildung in der EKBO – Verfahrensregelungen – vom 2. Dezember 2011“ (KABl 1/12, S. 11)
- das „Kirchengesetz über die berufliche Fortbildung in der der EKBO“ vom 15.11.2014 (KAB 11/14, S. S. 207-208)

In der Praxis sieht das Verfahren so aus:

Dienstrechtliche Stellung	FEA Teilnahme	Finanzierung
1. Entsendungsdienstjahr	Teilnahmepflicht am Aufbaukurs in Wittenberg (zählt als 10-tägiges Kolleg)	Die Kosten werden durch die anordnende Dienststelle (Konsistorium) getragen.
1. oder 2. Entsendungsdienstjahr	Teilnahmepflicht an zwei 5-tägigen FEA-Kollegs in Brandenburg	
<i>Pfarrerinnen und Pfarrer, die im Aufnahmeverfahren in den Entsendungsdienst der Landeskirche getreten sind</i>	<i>Teilnahme wahlweise</i> - an vier 5-tägigen FEA-Kollegs in Brandenburg - oder am Aufbaukurs in Wittenberg und zwei FEA-Kollegs in Brandenburg	
<p><i>Nach dem 2. Entsendungsdienstjahr erfolgt die Entscheidung über die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit. Dafür ist relevant die Gesamtzahl der absolvierten und verpflichtenden FEA-Tage (20 Tage), nicht die Frage, wie diese zeitlich im Laufe des Entsendungsdiensts besucht worden sind. Es wäre z.B. möglich im 1. Entsendungsdienstjahr im Frühjahr den Aufbaukurs in Wittenberg und im Herbst ein FEA-Kolleg in Brandenburg zu besuchen.</i></p>		
Nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit	Teilnahme an einem weiteren 5-tägigen FEA-Kolleg in Brandenburg	<p>Die Kosten werden zu zwei Drittel vom Anstellungsträger und der nächsthöheren Dienststelle getragen werden. Ein Drittel trägt der/die Fortbildungsteilnehmende.</p> <p>Das Antragsformular gibt es als pdf-Datei unter: http://alturl.com/44rxi </p> <p>Wichtig: Der Antrag soll spätestens sechs Wochen vor Beginn der Fortbildung bei der Dienststelle bzw. der dienstaufsichtführenden Stelle eingehen.</p>